

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss JUR/EES/2017/08 vom 7. Juni 2017 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB), mit dem das Abwicklungskonzept für die Banco Popular Español, SA festgelegt wurde, nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss nach Art. 340 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu verurteilen, ihnen die entstandenen Schäden, deren genaue Höhe nach Beibringung der vollständigen geforderten Informationen beziffert werden wird, insbesondere des vorläufigen Berichts von Deloitte, und der Berichte, die von unabhängigen Sachverständigen nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erstellt wurden, zu denen Zugang begehrt wird, zu ersetzen;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss gemäß den Art. 133 und 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, *Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-481/17, *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán el Bueno und SFL/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-482/17, *Comercial Vasongada Recalde/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-483/17, *García Suárez u. a./Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-484/17, *Fidesban u. a./Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-497/17, *Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, sowie T-498/17, *Pablo Álvarez de Linera Granda/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*.

Klage, eingereicht am 27. September 2017 — eSlovensko/Kommission

(Rechtssache T-664/17)

(2017/C 424/66)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: eSlovensko (Lučenec, Slowakei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Branislav)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss ARES(2017)3107844 der Europäischen Kommission vom 21. Juni 2017 für nichtig zu erklären, mit dem die Klägerin von der Teilnahme an sämtlichen Vergabe- und Finanzhilfeverfahren nach der Verordnung Nr. 966/2012 und von der Gewährung von Mitteln nach der Verordnung Nr. 2015/323 ausgeschlossen wird;
- die Beklagte anzuweisen, eine neue Prüfung durchzuführen und ihre Feststellungen hinsichtlich berücksichtigungsfähiger Kosten zu überprüfen;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Befugnisüberschreitung, insbesondere unzutreffende rechtliche Beurteilung von Sachverhalten und Erkenntnissen.
 - Die Klägerin macht geltend, die Entscheidung der Kommission entbehre einer vernünftigen Grundlage.

2. Zweiter Klagegrund: unzureichende Begründung der angefochtenen Entscheidung.

- Die Kommission habe offensichtlich nicht alle Umstände des Falls angemessen und unparteiisch gewürdigt.

Klage, eingereicht am 29. September 2017 — LG Vaquero Aviación u. a./SRB

(Rechtssache T-670/17)

(2017/C 424/67)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: LG Vaquero Aviación, S.L. (Alcorcón, Spanien) und 15 weitere Kläger (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Romero Rey und I. Salama Salama)

Beklagter: Einheitlicher Abwicklungsausschuss

Anträge

Die Kläger beantragen,

- den Beschluss JUR/EES/2017/08 vom 7. Juni 2017 des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (SRB), mit dem das Abwicklungskonzept für die Banco Popular Español, SA festgelegt wurde, nach Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- den Einheitlichen Abwicklungsausschuss nach Art. 340 Abs. 2 AEUV und Art. 41 Abs. 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu verurteilen, ihnen die entstandenen Schäden, deren genaue Höhe nach Beibringung der vollständigen geforderten Informationen beziffert werden wird, insbesondere des vorläufigen Berichts von Deloitte, und der Berichte, die von unabhängigen Sachverständigen nach der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 erstellt wurden, zu denen Zugang begehrt wird, zu ersetzen;
- dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss gemäß den Art. 133 und 134 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in den Rechtssachen T-478/17, *Mutualidad de la Abogacía und Hermandad Nacional de Arquitectos Superiores y Químicos/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-481/17, *Fundación Tatiana Pérez de Guzmán el Bueno und SFL/Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-482/17, *Comercial Vasongada Recalde/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-483/17, *García Suárez u. a./Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-484/17, *Fidesban u. a./Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, T-497/17, *Sánchez del Valle und Calatrava Real State 2015/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*, sowie T-498/17, *Pablo Álvarez de Linera Granda/Kommission und Einheitlicher Abwicklungsausschuss*.

Klage, eingereicht am 28. September 2017 — Turbo-K International/EUIPO — Turbo-K (TURBO-K)

(Rechtssache T-671/17)

(2017/C 424/68)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Turbo-K International Ltd (Birmingham, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Norris und A. Muir Wood, Barristers)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Turbo-K Ltd (Winchester, Vereinigtes Königreich)